

Kundmachung.

(Meldung der Militärtaupflichtigen im Jänner 1917.)

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben sich alle Militärtaupflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtaupflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz haben.

Es haben sich sonach alle in Wien wohnhaften Militärtaupflichtigen im Monate Jänner 1917 an Wochentagen während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags bei dem magistratischen Bezirksamte (Konstriptionsamts-Abteilung) ihres Wohnortes zu melden.

Die im XXI. Gemeindebezirke wohnhaften Militärtaupflichtigen können die Meldung beim magistratischen Bezirksamte, allenfalls je nach dem Wohnorte in der Expositur des magistratischen Bezirksamtes in Stadlau, beziehungsweise bei den Bezirksaufsichtsräten in Aspern, Kagran und Leopoldau, die im Bezirke teile Strebersdorf wohnhaften Militärtaupflichtigen beim allfälligen Amtstage daselbst erstatten.

Die wegen eines 1600 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Einkommensteuer oder von der Dienstersatztagzuteilung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung.

Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Zur mündlichen Meldung ist der letzterflossene Militärtaupflicht- und Einkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatdokument (Arbeitsbuch etc.) mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen“ auf solche Dokumente Bezug genommen werden.

Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung zweier, in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen, und sind diese Formulare von den im Gebiete der Stadt Wien wohnhaften Militärtaupflichtigen je nach dem Wohnsitz an eine der oben angeführten Meldestellen, seitens der in Wien heimatberechtigten Meldepflichtigen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konstriptionsamt, Militärtaupflicht-Abteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldungen genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit, wenn die Adresse den Vermerk „Über amtliche Aufforderung“ trägt.

Die Meldeformulare sind derart eingerichtet, daß sie zusammengeklappt und adressiert ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Meldungen, welche durch eine Mittelsperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafe bis zu 50 K belegt werden. Militärtaupflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldungen der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amts wegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaupflichtigen ohneweiters vorzunehmen.

Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes keine Anwendung.

Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtaupflichtigen im Monate Jänner bei den Meldestellen ein starker Parteianhang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen.

Es wollen daher die Militärtaupflichtigen, welche ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, an den nachstehenden Tagen, und zwar:

Jene des Geburtsjahrganges 1882	am 2. oder 3. Jänner 1917,
" " " 1883	am 4. oder 5. Jänner 1917,
" " " 1884	am 8. oder 9. Jänner 1917,
" " " 1885	am 10. oder 11. Jänner 1917,
" " " 1886	am 12. oder 13. Jänner 1917,
" " " 1887	am 15. oder 16. Jänner 1917,
" " " 1888	am 17. oder 18. Jänner 1917,
" " " 1889	am 19. oder 20. Jänner 1917,
" " " 1890	am 22. oder 23. Jänner 1917,
" " " 1891	am 24. oder 25. Jänner 1917,
" " " 1892	am 26. oder 27. Jänner 1917,
" " " 1893	am 29., 30. oder 31. Jänner 1917

bei den betreffenden Meldestellen erscheinen.

Taupflichtige, welche einem früheren Geburtsjahrgange angehören, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monats Jänner 1917 bei der Meldestelle ihres Wohnortes entsprechen.

Die Erstattung der mündlichen Meldung im Sinne vorstehender Einteilung empfiehlt sich im eigenen Interesse der Meldepflichtigen, da sonst eine rasche Abfertigung der Parteien unmöglich wäre.

Vom Wiener Magistrat,
als politischer Behörde I. Instanz,
im November 1916.